Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Herbertsbrunnen", Landkreis Pirmasens

vom 26. Sep. 1995

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

6 1

Die in der Gemarkung Ludwigswinkel befindliche, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnete Quelle wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Sie trägt die Bezeichnung "Herbertsbrunnen".

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser Quelle wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus naturhistorischen Gründen. Der Schutz umfaβt auch die Umgebung des Naturdenkmals in einem Umkreis von 30 m.

§ 3

Am Naturdenkmal sind alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde verboten, insbesondere:

- die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals,
- das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
- das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie das Verdichten der Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Naturdenkmals,
- 4. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen,
- 5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremder Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten
- 7. baul. Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

§ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden:

- auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Sicherung oder Entwicklung des Naturdenkmals dienen,
- auf die ordnungsgemäβ betriebene forstwirtschaftliche Nutzung mit standortgerechten Gehölzarten,
- 3. auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 5

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Pirmasens unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört,
- § 3 Nr. 2 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
- § 3 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschützungen verändert sowie die Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Naturdenkmals verdichtet,
- § 3 Nr. 4 wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder schädigt,
- § 3 Nr. 5 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, beschädigt oder zerstört,
- § 3 Nr. 6 gebietsfremde Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremde Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten aussetzt oder ansiedelt,

- \S 3 Nr. 7 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.
- § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 26 SEP, 95

Kreisverwaltung Pirmasens

(Duppr

6911 Ludwigswinkel Zeichenerklärung: 3400 01 26 Staatsgrenze HHHLandesgrenze ·Regierungsbezirksgrenze . Kreisgrenze Gemeindegrenze Fisenhahnen . ■ Vollspurige öffentl. Bahn. mehrgieisig = Vollspurige öffentt. Bahn, eingleisig = Schmaispurige öffenti. Bahn = Voilspurige nicht öffentt. Bahn oder Anschluβgleis Schmalspurige nicht öffentl. Bahn Straffen- und Bergbahn oder Anschlußgleis - Seil- und Schwebebahn Straßen und Wege: 9 Nummer einer Bundesstraße E5 Summer einer Europastraße A3 Nummer einer ====: Autobahn i. Bau = ∥ A Befestigter Fahrweg 🚾 Autostraße Wirtschaftsweg, Feid-Wirtschaftsweg, Feid-UI B oder Waldweg Hochstraße Nobenstrape ((B), ----- IV Fußmeg mit Kilometerstein Bodenbewachsung: Laubmald A Nadelmald A la Mischmald Moor, Bruch, Sumpf (mit Tarfitich) Weingarten Hopfenanpflanzung Baumschule Buschmerk, Weidenanpflunzung, einz. Laub-und Nadelbäume ದ Topogr. Einzelzeichen: +0 Kirche (methin sichtbar) 4 96,1 Trigonometr.Punkt ♦5 Kp. Kapelle mit u. ohne Turm © 261,3 Ninellementspunkt 0 Heiligenbild (Feldkreuz) · 116,4 Hühenpunkt * Einzeigrab τR Pegel Friedhof 11 ۵ Kilometerstein R Denkm. Denkmal a Mist. Meilenstein 6R. + Ruine, ehem. Bunker • III (S.) Schornstein T. Wte. Turm, Warte Ceroachshaus 37 W.T. A.T. Wasser-, Aussichtsturm - Gradierwerk 🛋 (T.) Turm auf Gebäude - Steilrand Wassermühle Danm, befahrbar Hochhaus - Damm, nicht beführbar rumaniji: Fels Parkplatz Steinbruch, Grube Grenzstein. -säule Grenzsiein. -sauce
O.F. Forstamt. Oberförsteret S Hügeigrab ₩.W. Försterei, Waldmarter — Hochspannungsleitung Heroorragende Häume - Mayer 832mg Bergmerk in Hetrieb __ Zaun Bergwerk stillgelegt → Hecke Höhle ... Knick (Wall mit Hecke) Tankstelle - Wall Sendeturm, Funksteile u.d. ... Trockener Graben Umformer Erdölpumpe LZeltpl. Zeltplatz (N.S.C.) Naturschutzgebiet Gemässer: